



Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Raach am Hochgebirge vom 07.12.2023, mit der gemäß der Bestimmung des § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F., eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Raach am Hochgebirge erlassen wird.

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Gemeinde Raach am Hochgebirge

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Raach am Hochgebirge und steht unter deren Aufsicht und Verwaltung. Der Friedhof umfasst die Grundstücke Nr. 227/2 und Bfl. 65, KG Raach und Grundstück Nr. 460/3, KG Sonnleiten, mit einem Gesamtausmaß von 2.672 m².
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Gestattet ist die Bestattung von Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Raach am Hochgebirge waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (5) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Anlässlich von Beerdigungen im Winter, werden die dafür genutzten Wege und Anlagen geräumt. Ein sonstiger Winterdienst besteht nicht und das Betreten des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Instandhaltung der Gehwege sowie der Grünflächen, der friedhofsinternen Gebäude, Müllanlagen und Wasserstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Einteilung des Friedhofes

Die Einteilung des Friedhofes ergibt sich aus der, dieser Verordnung angeschlossenen, Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.

§ 3 Grabarten

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

Erdgrabstellen

- a. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und 4 Urnen
(einfaches Grab: 2,50-2,80 m lang, 1,00-1,10 m breit)
- b. Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und 8 Urnen
(doppeltes Grab: 2,50-2,80 m lang, 2,00-2,20 m breit)

Urnengräber

1. Urnensäule/Urnenstele: Beisetzung von höchstens 3 Urnen
(1,00 m lang, 0,70 m breit, Säulenhöhe maximal: 85 cm)
Im Verankerungsrohr ist die Beisetzung von Urnen direkt im Erdreich zulässig (Erdbeisetzung).
2. Urnenerdgrab: Beisetzung von höchstens 4 Urnen
(1,00 m lang, 0,70 m breit, Höhe Urnengrabstein maximal: 85 cm)

Baumbestattung

Bestattungen von Urnen und Aschenkapseln aus verrottbarem Material im Wurzelbereich der Bäume.

Je nach Lage des Baums befinden sich entweder vier Familienbaumgrabstätten, in denen jeweils bis zu drei Urnen beigesetzt werden können, oder Einzelbaumgrabstätten.

Eine Urnenbeisetzung ist auch in der im Absatz 1 lit. a. und b. angeführten Grabstellen gestattet:

- a) Zusätzliche Beisetzung im
Familiengrab für 4 Leichen: maximal 8 Urnen
Familiengrab für 2 Leichen: maximal 4 Urnen
- b) Oberirdische Aufstellung im
Familiengrab für 4 Leichen: maximal 2 Urnen
Familiengrab für 2 Leichen: maximal 1 Urne

In einer Erdgrabstelle darf die Beisetzung von Aschereste nur in einer biologisch abbaubaren Urne/Aschekapseln erfolgen.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Auf dem Gemeindeamt liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof bestatteten Verstorbenen, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen, zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle bei der Gemeinde anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den Namen der benützungsberechtigten Person, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle, der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben

oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person wird das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen drei Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch schriftlichen Verzicht (Verzichtserklärung),
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4

- NÖ Bestattungsgesetz 2007),
4. bei Auflösung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde, sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten. Verwelkte Blumen und Kränze sind ehestens von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Die maximale Denkmalthöhe bei Familiengräbern ist mit 170 cm, bzw. 200 cm festgelegt. Die Breite bei 2 Personengräbern beträgt 100 cm und bei 4 Personengräbern 150 cm.
- (3) Grabdenkmäler dürfen nur aus Naturstein, Eisen oder Holz ausgeführt werden.
- (4) Grabstätten am Baum
- (4.1.) Es ist untersagt, den Bereich der Grabstätten am Baum zu bearbeiten, zu schmücken, in sonstiger Weise zu verändern oder Grabbeete anzulegen.
- (4.2.) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einer im Umfeld des Baumes aufgestellten Gedenktafel, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder Jahr eingetragen werden.
- (4.3.) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o.ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Im weiteren Verlauf der Nutzung der Grabstätte ist es untersagt, jeglichen Grabschmuck abzulegen. Vor allem Kerzen (Grablichter), auch in Grablaternen, sind hier nicht gestattet.
- (4.4.) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Raach am Hochgebirge. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (4.5.) Sollte der Baum der Grabstätte im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzpflanzung.

- (5) Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Jede Grabstelle ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführungen nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (6) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (7) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 6 lit. a bis c nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (8) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Sträucher (die eine Gesamthöhe von 0,80 m überschreiten) beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen ist nicht gestattet. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (9) Der Benützungsberechtigte hat Sorge zu tragen, die angrenzenden Grabwege sauber zu halten und das Nachbargrab durch das Schmücken mit Blumen, Pflanzen oder Sträuchern nicht zu beeinträchtigen.
- (10) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung oder von beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- (11) Alle Grabstellen müssen mit einer Grabeinfassung versehen werden. Die Grabeinfassungen müssen in einem Stück gegossen, bzw. die einzelnen Teile miteinander verbunden sein.
- (12) Bei Grabdenkmälern, die ohne Anzeige aufgestellt wurden oder welche den angegebenen Maßen und Beschreibungen nicht entsprechen, wird der Benützungsberechtigte zur Entfernung aufgefordert. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Entfernung durch die Gemeinde unter Verrechnung der Kosten erfolgen. Die entfernten Materialien bleiben im Eigentum des Benützungsberechtigten.

- (13) Die Räumung der Kranz- und Blumenspenden von der Grabstelle ist durch den Benützungsberechtigten zu veranlassen. Sie sollte erfolgen, wenn die Blumen unansehnlich geworden sind oder die abfallenden Nadeln und Pflanzenteile andere Grabstellen verunreinigen.
- (14) Neue Grabeinfassungen sind zu fundamentieren. Die Fundamenthöhe soll mind. 80 cm betragen (Tiefenfundament), ist jedoch mit mindestens 40 cm Fundament auszubilden. Die Fundamente und Tiefenfundamente sind torsions- sowie biegefest zu armieren.
- (15) Die Fundamente und Tiefenfundamente sind aus Beton mindestens der Güte B 200 herzustellen.
- (16) Sollte die Fundamenthöhe nicht mindestens 80 cm betragen, der Unterlagsbeton der Gehwege nicht durchgehend mindestens 14 cm stark und armiert sein, so trägt der Benützungsberechtigte jedes Risiko einer Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigung der Grabstätte und ihrer Wege, insbesondere für den Fall der Aufgrabung eines Nachbargrabes oder Herstellung von Wegen, anderen Fundamenten und anderer Grabarbeiten.
- (17) Bei bestehenden Gräbern hat die Anwendung der Fundamentierungsbestimmungen zu unterbleiben, sofern sie nicht baufällig sind. Die Haftung für entstehende Schäden durch ungenügende Fundamentierung trägt jedenfalls die benützungsberechtigte Person.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Baufällig ist eine Grabausstattung jedenfalls, wenn sie Setzungen unterworfen ist, sodass sich Grabstein und Grabeinfassungen neigen. Baufällig sind Seitenwege, wenn sich der Wegebelaag neigt, durch Risse Niveauunterschiede entstanden sind oder durch Hohlräume unter dem Weg Einbrüche befürchtet werden müssen. Zeigen sich bei bestehenden Gräbern Setzerscheinungen, sodass Grabstein und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese einer vorschriftsmäßigen Fundamentierung und Verdübelung zu unterziehen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (4) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannt Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (5) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Standfestigkeitgutachten

- (1) Die alleinige Verantwortung und Haftung über die Standfestigkeit von Grabausstattungen – Umsturzsicherheit von Grabsteinen – liegt bei den Grabstelleninhabern. Zu deren Sicherheit besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes Standfestigkeitgutachten bei einem Steinmetzbetrieb einzuholen. Diese Tätigkeit wird mit einem entsprechenden Prüfgerät nach ÖNORM 27214 (Errichtung und Prüfung von Grabanlagen) vorgenommen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle jederzeit und wiederholt ein Prüfprotokoll entsprechend der ÖNORM 27214 - Errichtung und Prüfung von Grabanlagen zu verlangen.

§ 13

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 14

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter

Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 15 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen, der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland, geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbepondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2).
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

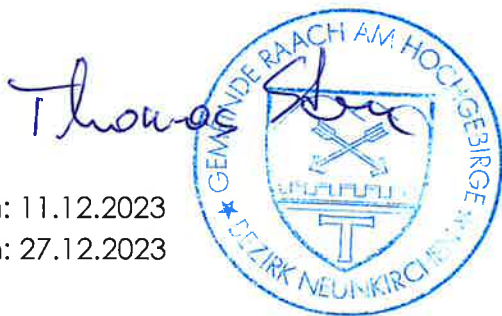
§ 17 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

Bürgermeister
DI Thomas Stranz



angeschlagen am: 11.12.2023
abgenommen am: 27.12.2023